

Nummer			Seite
5/2010	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	Beschluss des Umlegungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 "Interkommunales Gewerbegebiet" (2. BA)	1585
6/2010	Kreis Gütersloh	Jägerprüfung 2010	1590
7/2010	Kreis Gütersloh	Fischerprüfung 2010	1590

5/2010 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

Bekanntmachung gem. § 50 BauGB

Der nachstehende Beschluss des Umlegungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ (2. BA) wird mit Hinweisen und Aufforderungen hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Umlegungsbeschluss

Nach Anordnung der Baulandumlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ (2. BA) durch den Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold am 2.12.2009 hat nunmehr der Umlegungsausschuss des Zweckverbandes in seiner Sitzung am 14.01.2010 den Beschluss über die Einleitung der Umlegung „Interkommunales Gewerbegebiet“ (2.BA) gemäß § 47 Baugesetzbuch - BauGB - in der derzeit geltenden Fassung gefasst.

Das Umlegungsgebiet befindet sich in Borgholzhausen und wird im Südosten durch die Versmolder Straße und im Südwesten durch die A 33 begrenzt. Im Nordwesten verläuft die Grenze entlang der um ca. 40 m nach Westen verschobenen östlichen Grenze des Flurstückes 459, weiter entlang der südwestlichen Grenzen der Flurstücke 310 und 311, dann abknickend entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 314. Weiter verläuft die Abgrenzung entlang der Westgrenze des Weges Thielheide (Flurstück 150) bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 401. Von dort verläuft die Grenze weiter entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 401, 412, 411, 410 und von dort bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 115 und weiter entlang der Südwestgrenze des Weges Thielheide Flurstück 242 bis zum Auftreffen auf die Versmolder Straße. Die Größe des Umlegungsgebietes beträgt rd. 33 ha.

Die Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigelegten, unmaßstäblichen Skizze dargestellt, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Die Umlegung kann abschnittsweise durchgeführt werden.

Im Umlegungsgebiet liegen im einzelnen folgende Grundstücke:

Seite 1585

Amtsblatt

Ämliches Bekannmachungsorgan des Kreises Gütersloh

O.Nr.	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
1.1	Borgholzhausen	2106	Borgholzhausern	55	103, 104, 107, 116, 411, 414
1.2	Borgholzhausen	2107	Borgholzhausen	57	150 tlw., 313, 426, 431, 432, 436, 448 tlw., 458
2	Borgholzhausen	384	Borgholzhausen	55	96, 338
3	Borgholzhausen	389	Borgholzhausen	55 57	98, 105 156, 433
4.1	Borgholzhausen	1850	Borgholzhausen	55	339, 397 tlw.
4.2	Borgholzhausen	2150	Borgholzhausen Bockhorst	57 3	437 182
5	Borgholzhausen	382	Borgholzhausen	55	119
6	Borgholzhausen	386	Borgholzhausen	55	115
7	Borgholzhausen	661	Borgholzhausen	57	459 tlw.
8	Borgholzhausen	380	Borgholzhausen	55	118
9	Borgholzhausen	383	Borgholzhausen	55 57	114 153, 154
10	Borgholzhausen	391	Borgholzhausen	55	113
11	Borgholzhausen	643	Borgholzhausen	55	112, 326, 410, 412, 413, 415
12.1	Borgholzhausen	2864	Bockhorst Borgholzhausen Borgholzhausen	3 55 57	14, 186, 192 97, 106, 117, 239, 240, 342, 401 155, 312, 314, 427, 428, 429, 430
12.2 E	Borgholzhausen	4088	Borgholzhausen	57	153, 154

Hinweise und Aufforderungen

Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte (§ 48 BauGB)

- 1.) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke
- 2.) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- 3.) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
- 4.) der Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold
- 5.) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 (BauGB) die Bedarfsträger,
- 6.) die Erschließungsträger.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

(3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.

(4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. (§ 208 Satz 2 bis 4 BauGB gilt entsprechend.)

Anmeldung von Rechten

Es ergeht gemäß § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, beim Umlegungsausschuss anzumelden (z.B.: Wegerechte, Pacht- oder Mietverhältnisse).

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 BauGB)

(1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden ;
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügung über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffenen Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold einzureichen oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Borgholzhausen, Außenstelle Masch 2, 33829 Borgholzhausen während der allgemeinen Dienststunden zu erklären.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Detmold – Kammer für Baulandsachen.

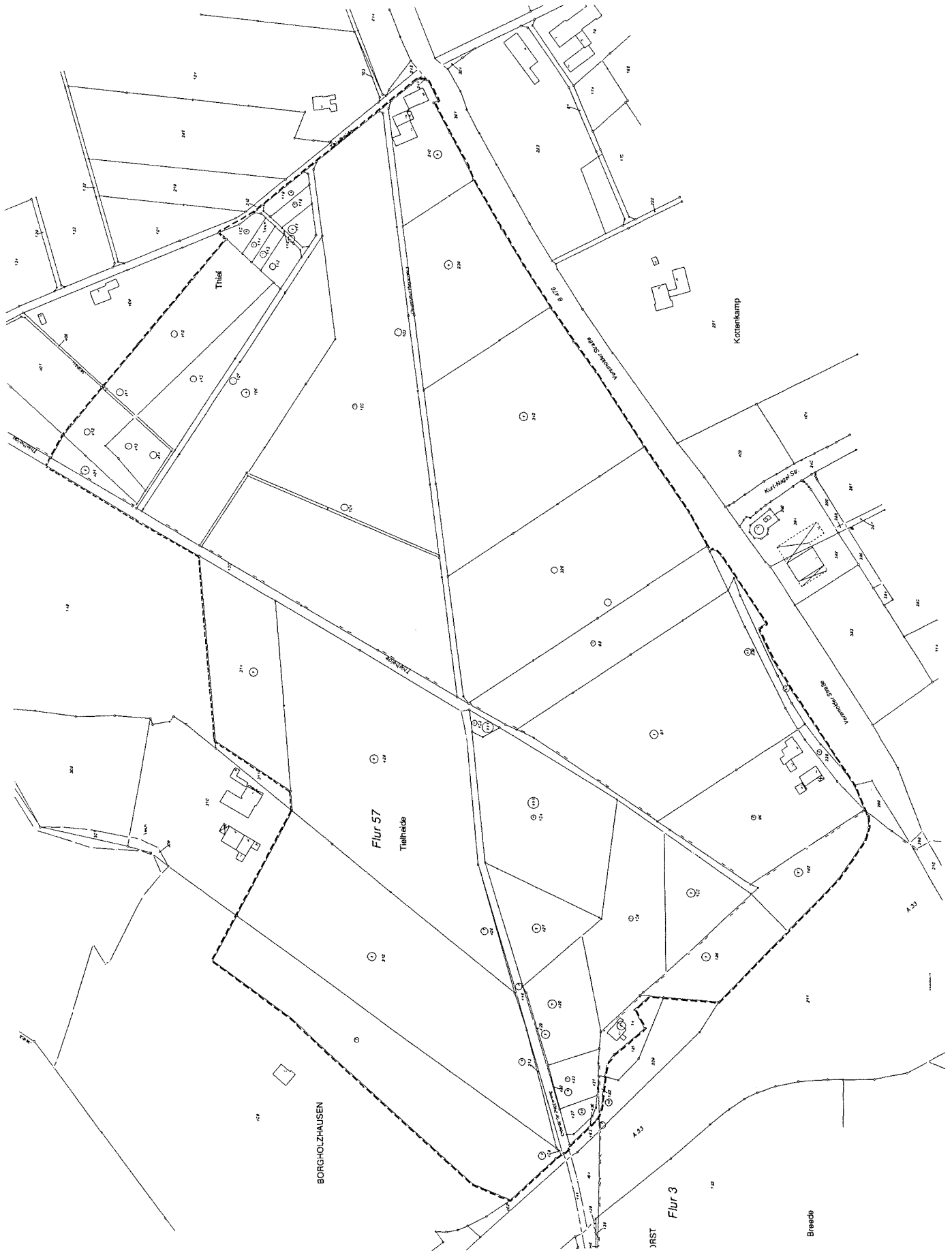
Borgholzhausen, 14.01.2010

Der Vorsitzende

.....
(Both)

Amtsblatt

Ämliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh



6/2010 Kreis Gütersloh

Jägerprüfung 2010

Gemäß § 3 der Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung) wird bekannt gegeben, dass beim Kreis Gütersloh als Untere Jagdbehörde die diesjährige Jägerprüfung an folgenden Tagen abgenommen wird:

1. Schriftlicher Teil am 26. April 2010 ab 15.00 Uhr in Rheda-Wiedenbrück
2. Schießprüfung am 29. April 2010 ab 08.00 Uhr in Warendorf
3. Mündlich-praktischer Teil am 04., 05., 06., 10., 11. und 12. Mai 2010 ab 8.00 Uhr in Gütersloh

Prüfungsbewerber werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung bis spätestens zum 26. Februar 2010 bei der Kreisverwaltung Gütersloh, 33324 Gütersloh, einzureichen. Antragsvordrucke sind im Zimmer 630 der Kreisverwaltung Gütersloh, Abteilung Ordnung, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, erhältlich. Sie können dort auch schriftlich oder telefonisch unter der Rufnummer (05241) 85-2222 angefordert werden.

Die Nachprüfung zur diesjährigen Jägerprüfung wird an folgenden Tagen abgenommen:

1. Schießprüfung am 21. September 2010 in Warendorf
2. Mündlich-praktischer Teil am 24. September 2010 in Rheda-Wiedenbrück

Gütersloh, den 20.01.2010
Kreis Gütersloh
Der Landrat

7/2010 Kreis Gütersloh

Fischerprüfung 2010

Gemäß § 3 der Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) vom 26.11.1997 (GV. NRW 1998 S. 62) wird bekannt gegeben, dass beim Kreis Gütersloh als untere Fischereibehörde im April und Mai 2010 die nächste Fischerprüfung abgenommen wird.

Prüfungsbewerber werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung bis spätestens zum 19.03.2010 bei der Kreisverwaltung Gütersloh, 33324 Gütersloh, einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet unter der Adresse <http://www2.kreis-guetersloh.de/ordnung> erhältlich. Sie können auch im Zimmer 632 der Kreisverwaltung Gütersloh, Abteilung Ordnung, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh direkt erhalten oder telefonisch unter der Rufnummer (05241) 85-2221 angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung u. a. auch von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt werden.

Gütersloh, den 22.01.2010
Kreis Gütersloh
Der Landrat